

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Carbak über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.08.2004

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Carbak vom 07.10.2004 die Satzung des Amtes Carbak über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.08.2004 wie folgt geändert:

## Artikel 1 Änderungen

*Pkt. 3 der Anlage zur Satzung (Gebührentabelle) wird wie folgt geändert:*

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 3 | <b>Vervielfältigungen</b> , die mit Bürodruckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden sowie Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, |          |
|   | je Seite DIN A4   | 0,30 EUR |
|   | je Seite DIN A3   | 0,35 EUR |

*Pkt. 15.2 der Anlage zur Satzung (Gebührentabelle) wird wie folgt geändert:*

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 15.2 | Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde) | 16,00 EUR |
|------|---|-----------|

*Nach Pkt. 15.3 der Anlage zur Satzung (Gebührentabelle) wird Pkt. 15.4 eingefügt:*

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 15.4 | Pfandfreigabe und Löschungsbewilligung für Belastungen im Grundbuch | 11,00 EUR |
|------|---|-----------|

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstoff, den 12.10.2004

Quaas  
Amtsvorsteher



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstoff, den 12.10.2004

Quaas  
Amtsvorsteher

